

KW 30, 30.07.2022

Gemeinde Gomaringen

Öffentliche Bekanntmachung

**der Satzung über die Aufhebung der
Sanierungssatzung für das
Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“**



Aufgrund des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Landkreis Tübingen

Satzung

**über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das
Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“**

Fassung vom: 26.07.2022

§ 1

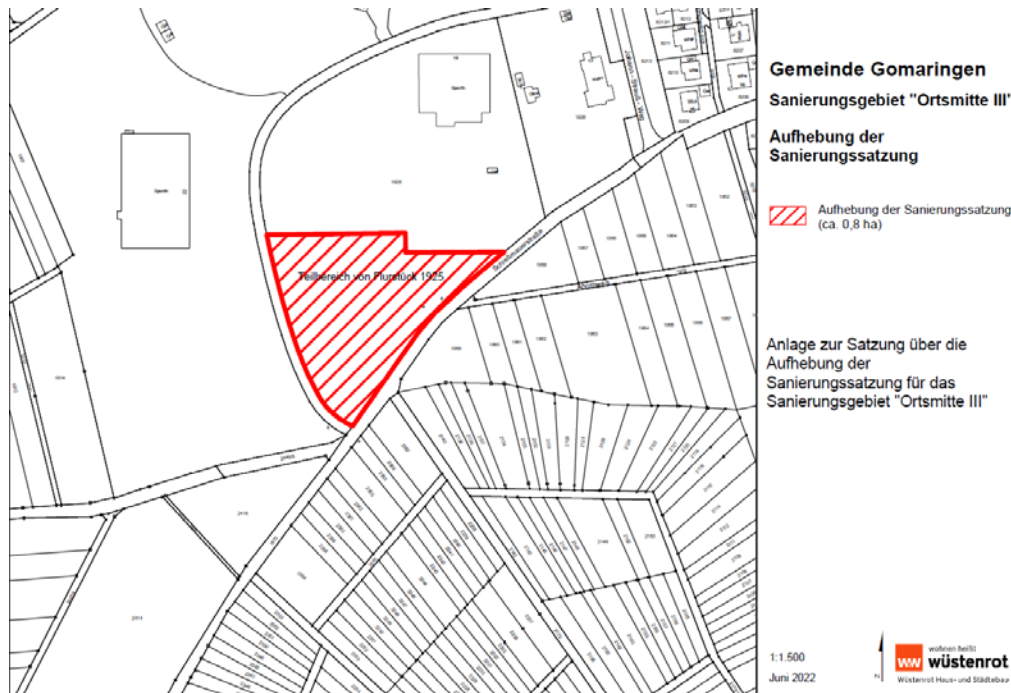
Die Satzung der Gemeinde Gomaringen über die förmliche Festlegungen des Sanierungsgebiets „Ortsmitte III“, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2010 und ortsüblich bekannt gemacht am 07.08.2010, über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 22.11.2011, ortsüblich bekannt gemacht am 03.12.2011, über die 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25.04.2017, ortsüblich bekannt gemacht am 06.05.2017, über die 3. Erweiterung des Sanierungsgebiets, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 02.07.2019, ortsüblich bekannt gemacht am 20.07.2019 und über die Teilaufhebung, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 23.11.2021, ortsüblich bekannt gemacht am 27.11.2021, wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan der WHS vom Juni 2022 gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan vom Juni 2022, Abgrenzung Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“



Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gomaringen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Mit der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die Satzung kann bei der Gemeindeverwaltung Gomaringen, Lindenstraße 63, 72810 Gomaringen während der üblichen Dienstzeiten

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Weiterhin kann die Satzung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Gomaringen eingesehen werden (<https://www.gomaringen.de/stadtentwicklung-wirtschaft/bauen/bebauungsplaene-im-verfahren-sanierungsgebiete-mit-oeff-bekma-chung>).

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeinde Gomaringen:
Sachgebiet III/2, Herr Locher, Tel.: 07072 9155-4100

Gomaringen, den 27.07.2022

gez.
Steffen Heß
Bürgermeister